



Benutzungsordnung

für die Mehrzweckhalle Queidersbach der Verbandsgemeinde Landstuhl

§ 1

Grundsatz

1. Die Mehrzweckhalle Queidersbach steht in Trägerschaft der Verbandsgemeinde Landstuhl. Die Mehrzweckhalle ist eine Schulturnhalle und darüber hinaus eine Sport- und Freizeithalle und steht nach Maßgabe der Benutzungsordnung und im Rahmen des Belegungsplanes
 - a) zum Schulsport
 - b) kulturellen, sozialen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen
 - c) für sportliche Veranstaltungen anderer Träger
 - d) sonstige Veranstaltungen

zur Verfügung.

2. Mit der Benutzung entsteht ein Vertragsverhältnis aus der Grundlage dieser Benutzungsordnung.
3. Ein Anspruch auf Benutzung besteht nur in gesetzlich begründeten Fällen auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung.
4. Die Benutzung der Außenanlagen, des Schulsportplatzes sowie des Bürgerhauses der Ortsgemeinde Queidersbach bedarf einer eigenen Erlaubnis.

§ 2

Umfang der Benutzung

1. Die Benutzung ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl schriftlich zu beantragen. Sie kann nach der Unterzeichnung des Nutzungsvertrags, in dem der Mietzweck, die Nutzungszeit, Kosten und ggf. Auflagen aufgeführt bzw. festgelegt sind, erfolgen. Mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrags ist diese Benutzungsordnung als Vertragsbestandteil anzuerkennen.
2. Die Benutzung setzt die Bestellung eines verantwortlichen Leiters voraus. Er ist der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl im entsprechenden Nutzungsvertrag zu benennen.
3. Aus wichtigem Grund (z.B. dringendem Eigenbedarf) kann die Genehmigung bzw. Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden; das gilt auch bei nicht

ordnungsgemäßer Benutzung, insbesondere bei einem Verstoß gegen die Benutzungsordnung.

4. Benutzer die wiederholt unsachgemäß Gebrauch von der Mehrzweckhalle machen oder wiederholt die Halle unzureichend belegen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
5. Die Verwaltung hat das Recht, die Mehrzweckhalle zur Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.
6. Maßnahmen der Verwaltung nach Nr. 3 bis 5 lösen keine Entschädigungsverpflichtung aus. Eventuell entstehender Einnahmeausfall wird nicht ersetzt.

§ 3

Belegungsplan

1. Die Verwaltung stellt einen Belegungsplan auf, in dem neben dem Eigenbedarf die Benutzung der örtlichen Vereine und sonstigen örtlichen Gruppen, gewerbliche Nutzer, Sportorganisationen und sonstige Gruppen festgelegt wird. Schulische Belange haben stets Vorrang.
2. Nutzungsanträge können maximal ein Jahr im Voraus gestellt werden.
3. Der Benutzer ist zur Einhaltung des Belegungsplan verpflichtet. Sie sind ferner verpflichtet, den Ausfall einer nach dem Benutzungsplan vorgesehenen Veranstaltung der Verbandsgemeindeverwaltung oder ihren Beauftragten rechtzeitig mitzuteilen.
4. Eine Abtretung bereits zugesprochener Nutzungszeiten durch den Benutzer an Dritte ist nur mit Zustimmung der Verwaltung zulässig.

§ 4

Allgemeine Verhaltensregeln

1. Die Benutzer müssen die Mehrzweckhalle pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung, insbesondere des Hallenbodens und der Wände, sowie aller Einrichtungsgegenstände, ist besonders zu achten.
2. Beschädigungen und Verluste aufgrund der Benutzung der Mehrzweckhalle sind unverzüglich der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl oder ihren Beauftragten zu melden.
3. Die Benutzung der Mehrzweckhalle und ihrer Einrichtungen ist auf die Räume, Einrichtungen und Geräte zu beschränken, die zur Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind.
4. Fundsachen sind umgehend dem Hausmeister zu übergeben.

5. Nach Abschluss der Benutzung ist die Halle und ihre Nebenräume in einen ordnungsgemäßen und gereinigten Zustand zu versetzen.
6. Heiz- und Bedienungseinrichtungen dürfen nur von dem Beauftragten bedient werden.

§ 5 Schul- und Sportbetrieb

1. Alle Geräte und Einrichtungen der Mehrzweckhalle sowie ihre Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß genutzt werden.
2. Schwingende Geräte (Ringe, Taue etc.) dürfen grundsätzlich nur von einer Person genutzt werden. Ein Verknoten der Taue ist untersagt.
3. Matten dürfen nur getragen bzw. mit einem Mattenwagen befördert werden.
4. Verstellbare Geräte (Barren etc.) sind nach der Benutzung tief- und festzustellen. Fahrbare Geräte müssen von den Rollen entlastet werden.
5. Benutzte Geräte einschließlich des Recks sind nach der Benutzung an ihren Aufbewahrungsplatz zurückzubringen.
6. Für das Wechseln der Kleider müssen die vorhandenen Umkleieräume benutzt werden. Der Zutritt zu ihnen ist nur den am Sport beteiligten Personen gestattet. Die Mehrzweckhalle darf beim Übungs- bzw. Wettkampfbetrieb nicht mit Straßenschuhen betreten werden. In der Halle sind nur Turnschuhe mit heller Sohle gestattet.
7. Essen, trinken und rauchen in der Mehrzweckhalle und ihren Nebenräumen ist untersagt. Das gleiche gilt für das Mitbringen von Tieren, Flaschen und Gläsern.
8. Bälle und Geräte dürfen nur in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand benutzt werden.

§ 6 Kulturelle, soziale, gesellschaftliche und sonstige Veranstaltungen

1. Die Veranstaltung darf nur im Rahmen des vertraglich festgelegten Umfangs durchgeführt werden.
2. Der Benutzer hat alle öffentlich-rechtlichen Gestattungen und Erlaubnisse einzuholen und zu beachten.
3. Es ist ein ausreichender Ordnungsdienst in der Halle und auf den Parkplätzen zu stellen.
4. Werbung in und an der Mehrzweckhalle bedarf der Zustimmung der Verwaltung.

5. Bei einer Gesamtnutzung der Mehrzweckhalle inkl. des Bürgerhauses sind neben der Benutzungsordnung auch die für das Bürgerhaus der Ortsgemeinde geltenden Vorschriften zu beachten und eine entsprechende Vereinbarung mit dem Träger zu treffen.

§ 7

Kostenfreie Benutzung

1. Dem Schul- und Sportbetrieb bzw. Übungsbetrieb steht die Mehrzweckhalle kostenfrei zur Verfügung.
2. Ein Benutzungsentgelt der Ortsgemeinde, der örtlichen Vereine und sonstigen örtlichen Gruppen muss nicht an die Verbandsgemeinde gezahlt werden, es sei denn es handelt sich um eine kommerzielle Veranstaltung mit Eintritt und/oder Wirtschaftsbetrieb. Die Mehrfachnutzung sowie die Kostenbeteiligung der Ortsgemeinde sind entsprechend im Mitbenutzungsvertrag zwischen der Verbandsgemeinde Landstuhl und der Ortsgemeinde Queidersbach vom 01.01.2023 geregelt.
3. Unter die Kostenfreiheit fällt neben der Benutzung der Halle und ihrer Nebenräume auch das Benutzen der Duschanlagen und der Wasch- und Umkleieräume durch die beim Übungsbetrieb Beteiligten.
4. Die Kosten außergewöhnlicher Verunreinigungen sind von den Benutzern zu tragen.
5. Die Benutzung von Kleinspielgeräten (z.B. Bälle, Reifen etc.) fällt nicht unter die kostenfreie Benutzung.

§ 8

Festsetzung der Benutzungsgebühr

1. In den Fällen, in denen die Benutzung aufgrund dieser Benutzungsordnung nicht kostenfrei ist, wird für die Benutzung ein Entgelt erhoben.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird grundsätzlich durch Beschluss des Verbandsgemeinderates festgesetzt. In Ausnahmefällen entscheidet der Bürgermeister über dessen Höhe.
3. Mit der Benutzungsgebühr sind die Auslagen für Strom und Wasser abgegolten.
4. Die Benutzungsgebühr kann ermäßigt oder erlassen werden (z.B. für Wohltätigkeitsveranstaltungen). Bei der Berechnung eines ermäßigten Entgeltes gilt als Benutzungszeit der Zeitpunkt vom Betreten bis zum Verlassen der Mehrzweckhalle. Darin eingeschlossen sind bei Sportveranstaltungen ggf. auch die Zeiten für Aus- und Ankleiden einschließlich Waschen und Duschen. Angefangene Stunden werden voll berechnet.
5. Die Benutzungsgebühr ist nach Rechnungserhalt auf eines der Konten der Verbandsgemeinde Landstuhl zu überweisen.

§ 9 Hausrecht

Das Hausrecht an der Mehrzweckhalle übt die Verbandsgemeinde Landstuhl sowie den von ihr Beauftragten aus.

Diese gelten als weisungsbefugt im Sinne von § 123 StGB. Ihren Aufforderungen, die sich auf Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10 Haftung

1. Die Verbandsgemeinde überlässt dem Benutzer die Mehrzweckhalle sowie die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden. Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht benutzt werden. Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken o.ä.) übernimmt die Verbandsgemeinde nicht.
2. Wird die Verbandsgemeinde in ihrer Eigenschaft als Grundstückseigentümer oder aus sonstigem Grund von einer Person, die die Anlage aufgrund dieser Benutzungsordnung und des Mitbenutzungsvertrages benutzt oder benutzen will auf Schadensersatz verklagt, so hat der Vertragspartner der Verbandsgemeinde vollen Ersatz zu leisten.
3. Der Benutzer hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung, durch welche die Freistellungsansprüche gedeckt werden abzuschließen und auf Verlangen nachzuweisen.
4. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Verbandsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude, den Zugangswegen und den Geräten durch die Benutzung entstehen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Landstuhl, den 13.04.2023

gez. Dr. Peter Degenhardt
Bürgermeister